

## Bericht des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt

### betreffend das Gesetz, mit dem das O. ö. Leichenbestattungsgesetz geändert wird (O. ö. Leichenbestattungsgesetznovelle 1974)

(L - 209/2 - XXI)

Die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Oberösterreich ist im O. ö. Leichenbestattungsgesetz, LGBl. Nr. 6/1961, getroffen.

Eine Reihe von Aufgaben nach diesem Gesetz ist im Sinne des Art. 118 B-VG. 1929 in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen. Gemäß Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 haben die Gesetze derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

Diesem verfassungsrechtlichen Erfordernis soll durch das im Entwurf vorliegende Gesetz, mit dem das O. ö. Leichenbestattungsgesetz geändert wird (O. ö. Leichenbestattungsgesetznovelle 1974), entsprochen und die damit im Zusammenhang stehenden Novellierungen bewirkt werden.

Ergänzend hiezu ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch zu bemerken:

#### Zu Z. 1:

§ 2 Abs. 1 lit. a des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(1) Zur Vornahme der Totenbeschau sind berufen:

- a) in Krankenanstalten (§ 2 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes, LGBl. Nr. 19/1958) die Prosektoren und deren Vertreter, in Ermangelung solcher, die vom Träger der Krankenanstalt zur Vornahme der Totenbeschau bestellten Ärzte;“

Die Bestellung von Totenbeschauern ist, sowie die Durchführung der Totenbeschau selbst, eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches, und zwar auch dann, wenn die Vornahme der Totenbeschau in Krankenanstalten erfolgt. Wenn es daher gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes erforderlich wird, zur Vornahme der Totenbeschau in Krankenanstalten Ärzte zu bestellen, so kann ein solcher Bestellungsakt nur im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde gesetzt werden.

§ 2 Abs. 1 lit. a des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes muß daher in diesem Sinne novelliert werden. Damit im Zusammenhang soll auch vorgesehen werden, daß gegebenenfalls der Träger der Krankenanstalt vor der Bestellung eines Totenbeschauers zu hören ist und das Recht hat, mit bindender Wirkung für die Gemeinde die

Bestellung eines Arztes bzw. mehrerer Ärzte der Anstalt als Totenbeschauer zur Vornahme der Totenbeschau in der Anstalt vorzuschlagen.

#### Zu Z. 2:

Die im § 2 des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Bestellung der Totenbeschauer sollen — um jeden Zweifel hinsichtlich der organisationsrechtlichen bzw. funktionellen Stellung eines Totenbeschauers auszuschalten — durch die ausdrückliche Feststellung ergänzt werden, daß der Totenbeschauer Hilfsorgan des Bürgermeisters ist.

#### Zu Z. 3:

§ 2 Abs. 4 des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(4) Der Totenbeschauer ist verpflichtet, die Totenbeschau auch in der Nachbargemeinde durchzuführen, wenn dies wegen Verhinderung des dort zuständigen Totenbeschauers notwendig ist.“

Die vorgesehene Ergänzung stellt außer Zweifel, daß die Verpflichtung des § 2 Abs. 4 des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes nicht für Totenbeschauer gilt, die zur Vornahme der Totenbeschau in Krankenanstalten berufen sind. Diese Klarstellung ist im Hinblick auf Z. 1 des Gesetzentwurfes geboten; die zur Vornahme der Totenbeschau in Krankenanstalten bestellten Ärzte dieser Anstalten sollen im Interesse der klaglosen Führung der Krankenanstalt nicht über ihren Wirkungsbereich als Totenbeschauer in der Krankenanstalt hinaus herangezogen werden.

#### Zu Z. 4:

§ 5 des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes enthält allgemeine Verhaltensregeln bei Todesfällen. Im besonderen bestimmt Abs. 4:

„(4) Wäsche und Bekleidungsstücke, die vom Verstorbenen beim Eintritt des Todes getragen oder die für ihn verwendet wurden, dürfen nur mit Zustimmung des Totenbeschauers und nur nach vorhergehender gründlicher Reinigung, nötigenfalls Desinfizierung, anderen Personen überlassen werden. Der Totenbeschauer darf die Zustimmung nicht erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken gegen die Überlassung bestehen. Versagt der Totenbeschauer die Zustimmung, so hat auf Antrag

die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden, ob sanitätspolizeiliche Bedenken der Überlassung entgegenstehen. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig."

Die auf Antrag zu fällende Entscheidung darüber, ob gegen die Überlassung von Wäsche und Bekleidungsstücken, die vom Verstorbenen beim Eintritt des Todes getragen oder für ihn verwendet wurden, an andere Personen sanitätspolizeiliche Bedenken bestehen (vorletzter und letzter Satz), fällt in den eigenen Wirkungsbereich. Damit aber ist eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörden in diesen Angelegenheiten ausgeschlossen. Nach der vorgesehenen Novellierung des § 5 Abs. 4 des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes soll die Zuständigkeit zu einer solchen Entscheidung daher nunmehr dem Bürgermeister zukommen.

#### Zu Z. 5:

§ 9 des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes hat derzeit folgenden Wortlaut:

##### „§ 9.

##### Aufsicht.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Durchführung der Totenbeschau zu beaufsichtigen. Festgestellte Mängel sind der Gemeinde, in den Fällen des § 2 Abs. 1 lit. a dem Träger der Krankenanstalt, mit dem Auftrag zur Abhilfe bekanntzugeben. Bei Gefahr im Verzuge oder bei Verzögerung der aufgetragenen Maßnahmen kann die Aufsichtsbehörde, unbeschadet der Möglichkeit der Vollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950, die erforderliche Abhilfe auf Kosten und Gefahr der Gemeinde bzw. des Trägers der Krankenanstalt selbst treffen. In den Städten mit eigenem Statut kommen die sonst der Bezirksverwaltungsbehörde zukommenden Aufsichtsaufgaben der Landesregierung zu."

Die Gemeinden unterliegen bei Besorgung der im Abschnitt I (§§ 1 bis 8) des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes geregelten und in den eigenen Wirkungsbereich fallenden Aufgaben der Totenbeschau der Aufsicht des Landes; siehe dazu Art. 119 a B-VG. 1929 (in der Fassung der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1962, BGBl. Nr. 205) sowie § 97 der O. ö. Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 45, bzw. die §§ 64 der Statute für die Städte Linz, Steyr und Wels, LGBl. Nr. 46 bis 48/1965, jeweils in der geltenden Fassung. Ergänzender Bestimmungen zu diesen umfassenden Regelungen des Aufsichtsrechtes bedarf es hinsichtlich der Besorgung der Aufgaben der Totenbeschau im eigenen Wirkungsbereich nicht.

Da weiters die gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes zur Vornahme der Totenbeschau in Krankenanstalten berufenen Totenbeschauer nunmehr die Totenbeschau als

Organe der Gemeinde im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches durchführen, sind auch keine besonderen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über die Träger von Krankenanstalten hinsichtlich der Durchführung der Totenbeschau in den Krankenanstalten mehr erforderlich.

§ 9 des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes kann daher ersatzlos aufgehoben werden.

#### Zu Z. 6:

§ 16 Abs. 1 des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(1) Jede Leiche muß bestattet werden, und zwar in der Regel nach Ablauf von achtundvierzig Stunden und vor Ablauf von sechsundneunzig Stunden nach dem Eintritt des Todes. Ein Abgehen von dieser Regel ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitäts-Institut oder mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken dagegen nicht bestehen, insbesondere wenn durch geeignete Konservierungsmaßnahmen, wie Einbalsamierung oder Kühlung, eine ausreichende Verzögerung des Zerfalles des toten Körpers gewährleistet ist."

Auch die Erteilung einer Bewilligung nach dem zweiten Satz dieser Gesetzesstelle fällt in den eigenen Wirkungsbereich. Anstelle der Bezirksverwaltungsbehörde soll daher in Hinkunft ebenfalls der Bürgermeister zuständig sein.

#### Zu den Z. 7 und 8:

§ 17 des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes hat derzeit folgenden Wortlaut:

##### „§ 17.

##### Aufbahrung.

(1) Nach der Totenbeschau ist die Leiche in eine Leichenhalle (Leichenkammer) zu überführen. Im Sterbehause oder überhaupt außerhalb einer Leichenhalle (Leichenkammer) darf eine Leiche nur mit Zustimmung des Totenbeschauers aufgebahrt werden. Diese Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken gegen eine solche Aufbahrung bestehen. Versagt der Totenbeschauer die Zustimmung, so hat auf Antrag die Bezirksverwaltungsbehörde zu entscheiden, ob sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken der Aufbahrung außerhalb einer Leichenhalle (Leichenkammer) entgegenstehen. Gegen den Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) Ist in den die inneren Angelegenheiten regelnden Vorschriften einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft die Aufbahrung von Leichen bestimmter Angehöriger (z. B. geistlicher Würdenträger) in einer bestimmten Weise vorgeschrieben, so kann die Aufbahrung in der vorgeschriebenen

Weise erfolgen. Der Bezirksverwaltungsbehörde ist jedoch jede Aufbahrung, die nicht nach den Vorschriften des Abs. 1 erfolgt, vorher anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat Bedingungen oder Auflagen solcher Art vorzuschreiben, daß dadurch jede gesundheitliche Gefährdung ausgeschlossen wird."

Das zu Z. 6 Gesagte gilt sinngemäß.

**Zu Z. 9:**

§ 27 Abs. 1 und 2 des O. ö. Leichenbestattungsgesetzes hat derzeit folgenden Wortlaut:

„(1) Die Enterdigung einer bereits beigelegten Leiche bedarf, abgesehen von den behördlich angeordneten Enterdigungen, der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, die für den Friedhof zuständig ist, auf welchem die Leiche bestattet ist.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde darf die Enterdigung einer Leiche nur bewilligen, wenn

sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen."

Auch hinsichtlich dieser Novellierung gilt das zu Z. 6 Gesagte sinngemäß.

**Zu Z. 10:**

Im neuen Abschnitt VI a werden entsprechend dem eingangs zitierten Gebot des Art. 118 Abs. 2 letzter Satz B-VG. 1929 die Angelegenheiten bezeichnet, die solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind.

**Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz, mit dem das Leichenbestattungsgesetz geändert wird (O. ö. Leichenbestattungsgesetznovelle 1974), beschließen.**

Linz, am 14. Mai 1974

**Schützenberger**  
Obmann

**Praschl**  
Berichterstatter

**Gesetz**

vom .....

**mit dem das O. ö. Leichenbestattungsgesetz geändert wird  
(O. ö. Leichenbestattungsgesetznovelle 1974)**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Das O. ö. Leichenbestattungsgesetz, LGBI. Nr. 6/1961, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) in Krankenanstalten (§ 2 des O. ö. Krankenanstaltengesetzes, LGBI. Nr. 19/1958) die Prosektoren und deren Vertreter; in Ermangelung solcher hat die Gemeinde nach Anhörung des Trägers der Krankenanstalt einen Arzt zur Vornahme der Totenbeschau zu bestellen; schlägt der Träger der Krankenanstalt im Anhörungsverfahren die Bestellung eines Arztes der Anstalt oder mehrerer Ärzte der Anstalt vor, so hat die Gemeinde diesen Arzt bzw. diese Ärzte zu bestellen;“

2. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:  
„Der Totenbeschauer ist Hilfsorgan des Bürgermeisters.“

3. Dem § 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Diese Verpflichtung gilt nicht für Totenbeschauer gemäß Abs. 1 lit. a.“

4. Die beiden letzten Sätze des § 5 Abs. 4 haben zu lauten:

„Versagt der Totenbeschauer die Zustimmung, so hat auf Antrag der Bürgermeister zu entscheiden, ob sanitätspolizeiliche Bedenken der Überlassung entgegenstehen. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist eine Berufung nicht zulässig.“

5. § 9 wird aufgehoben.

6. Der zweite Satz des § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

„Ein Abgehen von dieser Regel ist nur bei Abgabe einer Leiche an ein anatomisches Universitäts-Institut oder mit Bewilligung des Bürgermeisters zulässig.“

7. Im § 17 Abs. 1 haben die beiden letzten Sätze zu lauten:

„Versagt der Totenbeschauer die Zustimmung, so hat auf Antrag der Bürgermeister zu entscheiden, ob sanitätspolizeiliche oder sonstige ernste Bedenken der Aufbahrung außerhalb einer Leichenhalle (Leichenkammer) entgegenstehen. Gegen den Bescheid des Bürgermeisters ist eine Berufung nicht zulässig.“

8. Im § 17 Abs. 2 haben die beiden letzten Sätze zu lauten:

„Dem Bürgermeister ist jedoch jede Aufbahrung, die nicht nach den Vorschriften des Abs. 1 erfolgt, vorher anzuzeigen. Der Bürgermeister hat Bedingungen oder Auflagen solcher Art vorzuschreiben, daß dadurch jede gesundheitliche Gefährdung ausgeschlossen wird.“

9. § 27 Abs. 1 und 2 hat zu lauten:

„(1) Die Enterdigung einer bereits beigesetzten Leiche bedarf, abgesehen von den behördlich angeordneten Enterdigungen, der Bewilligung des Bürgermeisters der Gemeinde, in deren Gebiet der Friedhof liegt, auf welchem die Leiche bestattet ist.

(2) Der Bürgermeister hat die Enterdigung zu bewilligen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.“

10. Nach dem Abschnitt VI wird folgender Abschnitt VI a eingefügt:

„VI a. Eigener Wirkungsbereich  
der Gemeinde.

§ 39 a.

Folgende in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde:

1. die von der Gemeinde (bzw. dem Bürgermeister oder dem Totenbeschauer) zu besorgenden Aufgaben gemäß Abschnitt I (mit Ausnahme der Bestimmungen des § 7) und III, des § 27 sowie des § 34 Abs. 3 erster Satz, gegebenenfalls in Verbindung mit § 38;
2. die Mitwirkung der Gemeinde bei der Durchführung von Obduktionen (§ 12 Abs. 2) sowie die Teilnahme des Totenbeschauers an der Durchführung von Obduktionen und Einbalsamierungen (§ 12 Abs. 1 und § 15 Abs. 3);
3. die Wahrnehmung der gemäß Abschnitt V eine Gemeinde (einen Gemeindeverband) treffenden Rechte und Pflichten als Träger einer kommunalen Bestattungsanlage oder im Zusammenhang mit der Errichtung einer solchen Bestattungsanlage.“